

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Landkreis Emsland
 Gemeinde: Messingen
 Gemarkung: Messingen
 Flur: 17
 Maßstab 1:1000

Az 5016/87

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.08.1987).
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems), den 30.06.88

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nieders. GVBl. S. 1871.



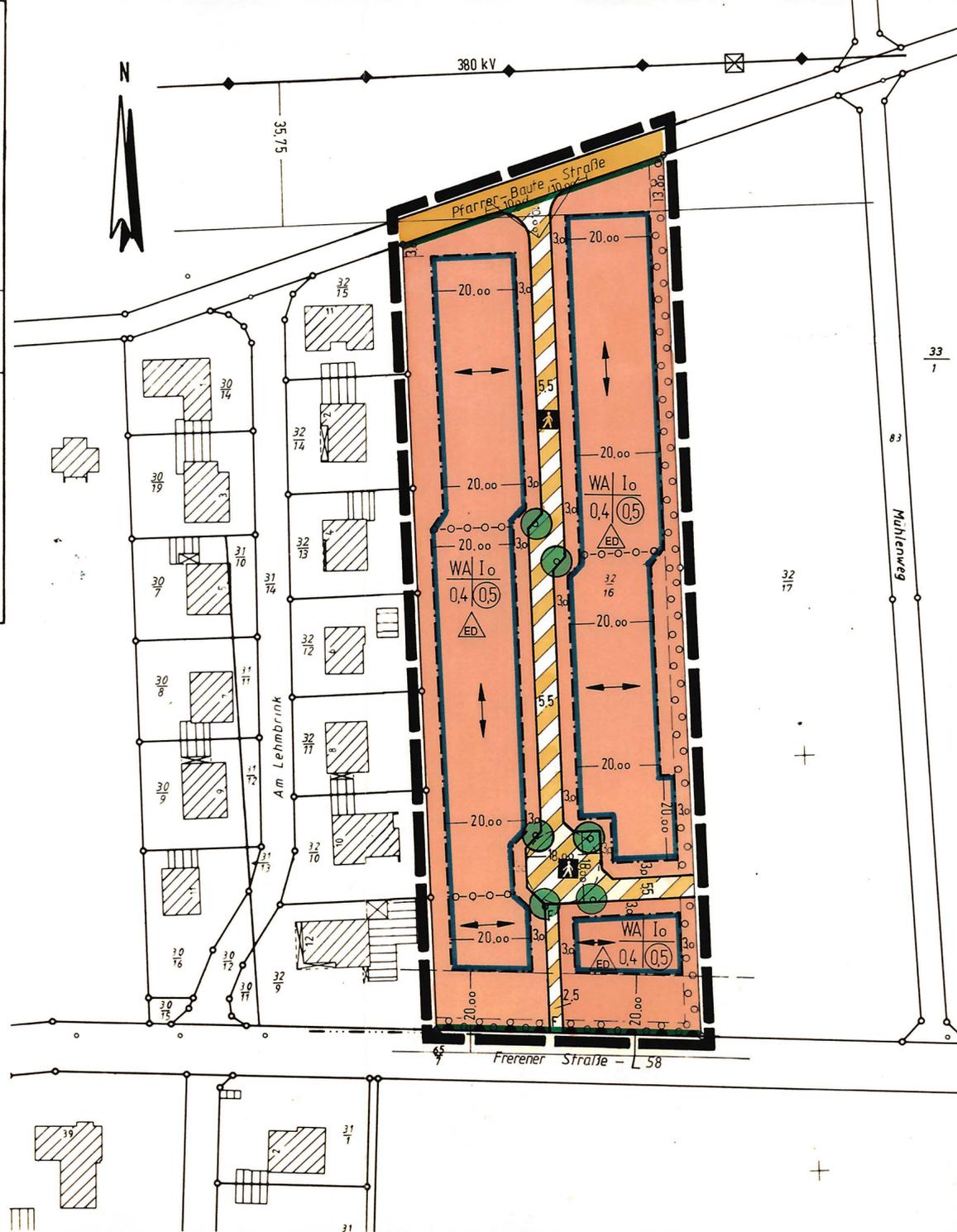
HINWEISE

Sollten bei den geplanten Bau- und Erarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gem. Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 meldepflichtig. Diese Funde sind unverzüglich dem Landkreis Emsland (Schulverwaltungs- und Kulturamt) zu melden. Zutagetretende archäologische Funde und die Fundstellen sind ggf. bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes).

Die Sichtwinkel sind oberhalb 0,80 m über Straßenoberkante dauernd freizuhalten.

Von der L 58 können Emissionen ausgehen, Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Von den landwirtschaftlichen Nutzflächen können im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung Immissionen ausgehen. Diese notwendigen Immissionen der Landwirtschaft werden als Vorbelastung anerkannt.



- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
 (NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981 UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG V. 15.9.1977 ZU-ART DER BAULICHEN NUTZUNG LETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG V. 19.12.1986)
- WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
 - MISCHGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUWEISE, BAUGRENZEN**
- OFFENE BAUWEISE
 - NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
 - ABWEICHENDE BAUWEISE (Gebäude sind über 50m-Länge zulässig, Abstände nach 567 und 10-NBauO)
 - Baugrenze
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (Hauptfirstrichtung)
- VERKEHRSLÄCHEN**
- STRASSENVERKEHRSLÄCHE (Gemeindestraße)
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 - VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 - FUSSWEG
 - BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- VERSORGUNGSANLAGEN**
- VERSORGUNGSLÄCHE
 - ELEKTRIZITÄT-TRAFLO
- HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
- Elt-Freileitung mit Schutzstreifen
- GRÜNFLÄCHEN**
- GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH
 - GRÜNFLÄCHE PRIVAT
 - SPIELPLATZ
- NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN
 - EINZELBÄUME ZU PFLANZEN
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
 - SICHTWINKEL
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, in der Sitzung am 23.06.1988 als Satzung beschlossen.

Planungsrechtliche Festsetzungen

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB von ausschließlich 90 Grad zulassen.

Der Bereich ohne Ein- und Ausfahrt - zur L 58 Frerener Straße - ist lückenlos einzufriedigen.

Gestalterische Festsetzungen

Als Dachform sind nur Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer zulässig. Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume gemäß § 14 Baunutzungsverordnung können auch mit Flachdach errichtet werden.

Messingen, den 23.06.1988

Bürgermeister
 Stellv. Bürgermeister

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 28. Juli 1988 Az.: 65-610-406-06 unter Erteilung von Auflagen / Maßgaben teilweise keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
 Messingen, den 28. Juli 1988
 Landkreis Emsland
 DER OBERKREISDIREKTOR
 In Vertretung

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "AM MÜHLENKAMP"
 GEMEINDE MESSINGEN
 SAMTGEMEINDE FREREN / LANDKREIS EMSLAND

URSCHRIFT

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.06.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Mühlenkamp" beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.10.1987 ortsüblich bekanntgemacht.
 Messingen, den 23.06.1988
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.03.1988 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.03.1988 ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 24.03.1988 bis 25.04.1988 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Messingen, den 23.06.1988

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.06.1988 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Messingen, den 23.06.1988

Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 Messingen, den

Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das

Osnabrück, den 30.10.1987/17.3.1988/10.6.1988

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
 Nikolaiort 1-2 4500 Osnabrück
 Tel. (0541) 22257

